

Informationen rund um die „Gentechnikfreie Region Hamburg“

1. Hamburg ist gentechnikfreie Region

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist gemäß Senatsbeschluss vom 15. April 2014 im Rahmen des Agrarpolitischen Konzeptes 2020 (Drucksache 20/11525) am 07. Mai 2015 als 63. Mitglied im Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen aufgenommen worden: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4492468/2015-05-07-bwvi-charta-von-florenz/>)

Damit bekennt sich Hamburg zur Gentechnikfreiheit in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Die Ziele des Netzwerkes unterstützt der Senat mit einer Reihe von Maßnahmen, Projekten und finanzieller Förderungen. Mit diesem einheitlichen Ansatz nimmt Hamburg eine führende Position hinsichtlich der Förderung einer gentechnikfreien Landbewirtschaftung ein.

Einen Schwerpunkt bildet dabei die Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen. Im Bereich der Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen, also in „Kantinen, Kindertagesstätten und Schulen wird angestrebt, Richtlinien und Empfehlungen so auszugestalten, dass ausschließlich Nahrungsmittel, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind, verwendet werden“.

<http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4441698/2015-01-27-bwvi-keine-gentechnik/>

2. Hintergrund:

In der EU gibt es derzeit (Stand April 2015) 58 Importzulassungen für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Diese EU-Importzulassungen beschränken sich auf die in großem Umfang gehandelten gentechnisch veränderte Agrarprodukte, insbesondere Baumwolle, Mais, Soja und Raps. So ist z. B. der überwiegende Teil der jährlichen EU-Sojaimporte gentechnisch verändert. In Deutschland werden diese Agrarrohstoffe ganz überwiegend für Futtermittel verwendet, die als "gentechnisch verändert" zu kennzeichnen sind. Lebensmittel, die als "gentechnisch verändert" zu kennzeichnen sind, gibt es dagegen in Deutschland äußerst selten.

Umfragen haben ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der Bundesbürger_innen (mehr als 80 Prozent) gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht kaufen würden.

(Quelle: TNS Emnid, Jahresumfrage 2014 im Auftrag des BMEL)

3. Was ist „Gentechnik“

Unter Gentechnik werden Verfahren der Biotechnologie verstanden, mit denen fremdes Erbgut in Organismen eingebracht wird und damit dass Erbgut gezielt verändert wird. Es gibt unterschiedliche Anwendungsgebiete::

- **Grüne Gentechnik:** bezieht sich auf gentechnische Anwendungen im Agrarbereich. Transgene Pflanzen oder gentechnisch veränderte Pflanzen kommen in der Landwirtschaft zum Einsatz, wobei aktuell vorwiegend herbizid- und insektenresistente Pflanzensorten angebaut und vermarktet werden. Im Mittelpunkt der bisherigen Anwendungen der grünen Gentechnik stehen weltweit Soja, Baumwolle, Mais sowie Raps. Hauptanbaugeländer liegen in Staaten Nord- und Südamerikas, zunehmend aber auch in Indien und China. In Deutschland wurden im Jahr 2014 abgesehen von Forschungsvorhaben keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut. Trotzdem hat das Thema Gentechnik in der deutschen Agrarwirtschaft große Relevanz hinsichtlich gentechnisch veränderter Futtermittel (hauptsächlich Soja), die auch in Mischfutter verwendet werden. Futtermittel werden zudem oftmals mit Zusatzstoffen und Enzymen, die häufig mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, versetzt. Auch Einfuhr, Transport und die Verarbeitung von gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. Agrarrohstoffen kommen täglich in Deutschland vor. In der Tierzucht haben gentechnische Verfahren bisher hingegen kaum Bedeutung.
- **Rote Gentechnik:** findet Anwendung in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung. Beispiele hierfür sind die Entwicklung medizinischer Produkte wie Therapeutika oder Impfstoffe durch gentechnische Verfahren sowie die Erzeugung von Wirkstoffen durch genetisch veränderte Organismen.
- **weiße Gentechnik** findet in der industriellen Anwendung, z. B. wird im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und deren industrieller Nutzung Diese Mikroorganismen kommen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben u.a. in der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung zum Einsatz. Beispiele sind aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Enzyme, Aminosäuren und

Aromen (etwa Chymosin in der Käseherstellung, Cystein in Backwaren). (Quelle: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft)

4. Kennzeichnung gentechnischer veränderter Lebensmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sieht vor, dass Verbraucher_innen durch entsprechende Kennzeichnungshinweise darüber informiert werden müssen, wenn sich genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel hinsichtlich

- der Zusammensetzung, des Nährwerts oder der nutritiven Wirkungen sowie des Verwendungszwecks;
- der Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen bzw. bestimmter Tierarten oder -kategorien;
- ethischer oder religiöser Bedenken,

von vergleichbaren konventionellen Erzeugnissen unterscheiden.

Grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe, die aus einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt sind oder die selbst ein GVO sind oder GVO enthalten. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn der verwendete GVO im fertigen Lebensmittel nicht mehr nachweisbar ist, z. B. bei Speiseöl aus Sojabohnen oder Raps.

Es muss anhand der Etikettierung erkennbar sein, dass es sich um ein genetisch verändertes Lebens- oder Futtermittel handelt.

Die Kennzeichnung erfolgt durch die Angabe „**genetisch verändert**“ oder „**aus genetisch verändertem [Bezeichnung des GVO] hergestellt**“ in dem Zutatenverzeichnis oder auf dem Etikett.

Die Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht nur für verpackte, sondern auch für lose Ware: Beispielsweise kann durch ein Schild direkt bei der Ware auf ein gentechnisch verändertes Produkt hingewiesen werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Speisen in Restaurants oder Kantinen.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Lebens- und Futtermittel, bei denen der Anteil gentechnisch veränderter Bestandteile nicht höher als 0,9 Prozent liegt, vorausgesetzt der Hersteller kann nachweisen, dass dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.

Kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe,

- wenn sie ein gentechnisch veränderter Organismus sind. Beispiele: Tomate, Kartoffel, Maiskolben, (lebender) Fisch.
- wenn sie gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Beispiele: Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien, Bier mit gentechnisch veränderter Hefe.
- wenn sie aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind. Beispiele: Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen*, gentechnisch verändertem Raps*, Zucker aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben*, Stärke aus gentechnisch verändertem Mais*, Traubenzucker aus gentechnisch veränderter Maisstärke*, Lecithin aus gentechnisch veränderten Sojabohnen*, Aroma aus gentechnisch verändertem Sojaweiß*.

Einige der oben aufgeführten Beispiele gibt es noch nicht als Produkte zu kaufen, weil die entsprechenden gentechnisch veränderten Organismen bisher nicht zugelassen sind. Nur die mit * markierten Beispiele können tatsächlich als Produkte im Lebensmittelsortiment vorhanden sein.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind:

- Lebensmittel und Zutaten, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen erzeugt werden. Beispiele: Fleisch, Milch, Eier von Tieren, die Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen erhalten haben. Wenn sie aus gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen wurden, sind die Futtermittel selbst zu kennzeichnen, nicht jedoch die mit diesen Futtermitteln erzeugten Lebensmittel.
- Zusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Beispiele: Farbstoff Riboflavin (Vitamin B2), Geschmacksverstärker Glutamat.

In der Regel werden die Zusatzstoffe von den Mikroorganismen ausgeschieden und anschließend gereinigt. Rechtlich werden derart verwendete Mikroorganismen als Verarbeitungshilfsstoffe eingestuft. Kennzeichnungspflichtig wären solche Zusatzstoffe, wenn die verwendeten gentechnisch veränderten Mikroorganismen noch ganz oder teilweise im fertigen Produkt vorhanden wären.

- Enzyme und andere technische Hilfsstoffe. Für diese Stoffe gibt es im Hinblick auf die Gentechnik bei Zulassung und Kennzeichnung keine besonderen Vorschriften, wenn eine Herstellung mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen erfolgt. Sie werden zumeist nicht in der Zutatenliste aufgeführt. Beispiel: Chymosin, das zur Dicklegung bei der Käseherstellung verwendet wird: Dieses Enzym braucht nicht deklariert zu werden – unabhängig davon, ob es traditionell aus Kälbermagen oder mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen gewonnen wird.

Für Milch, Eier und Fleisch besteht keine Kennzeichnungspflicht, auch wenn die Tiere gentechnisch verändertes Futter gefressen haben.

5. Siegel „Ohne Gentechnik“



Logo „Ohne Gentechnik“

Seit August 2009 gibt es ein einheitliches Label für „ohne Gentechnik“-Produkte. Die Einführung des "Ohne Gentechnik" –Siegels hat die Wahlfreiheit der Verbraucher_innen gestärkt. Gleichzeitig wurde dem dringenden Wunsch der Verbraucherverbände und der interessierten Lebensmittelwirtschaft nach einer Kennzeichnungsmöglichkeit entsprochen. Lebensmittel mit der Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten oder daraus hergestellt werden.

Das Siegel wird vom Verband "Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., (VLOG)" vergeben, dem das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Markennutzungsrechte an dem Siegel übertragen hat. Welche Hersteller, Händler und Gastronomen das Siegel bereits verwenden, können Verbraucher_innen auf der Seite des Verbands nachlesen. Dort finden sie eine Produktdatenbank mit allen Unternehmen, die das "Ohne Gentechnik"-Siegel verwenden dürfen. <http://www.ohnegentechnik.org/das-siegel/produktdatenbank-siegelnutzer/>

Bei tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Milch oder Eiern sowie bei Lebensmitteln, die tierische Produkte enthalten, gilt zusätzlich: Sie dürfen die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" nur dann tragen, wenn auch die Tiere selbst innerhalb strenger Fristen nicht mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden.

Dies wird von der Lebensmittelkontrolle der Bundesländer überwacht. In Hamburg untersucht das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) Lebensmittel auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und prüft die Einhaltung der Regeln zur Kennzeichnung.

Konkret bedeutet dies:

- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind im Lebensmittel nicht erlaubt.
- Nachweisbare zufällige oder technisch vermeidbare Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen werden im Lebensmittel nicht toleriert.
- Im Lebensmittel dürfen keine Lebensmittelzusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren oder Aromen, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, enthalten sein.
- Gentechnisch hergestellte Enzyme dürfen bei der Lebensmittelverarbeitung nicht verwendet werden.

In Bezug auf die **Futtermittel** sind die Kriterien jedoch weniger streng. Erlaubt sind:

- Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen außerhalb der Verbotszeit (je nach Produkt sechs Wochen bis zwölf Monate vor der Verwertung)
- Zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Beimischungen im Futter bis 0,9 Prozent
- Futterzusätze (Vitamine, Aminosäuren, Enzyme), die mit gv-Mikroorganismen hergestellt wurden.
- Die Anwendung von Tierarzneimitteln oder Impfstoffen aus gentechnischer Herstellung ist zulässig.

(Quelle: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Flyer-Poster/Flyer-OhneGentechnik-MehrWahlfreiheit.html>)

Direkt von Tieren stammende Lebensmittel wie Milch, Eier oder Fleisch dürfen das "ohne Gentechnik"-Siegel tragen, wenn die Futtermittel der Tiere diesen Anforderungen entsprechen. Werden weitere Zutaten verwendet, etwa bei Käse, Wurst oder Fruchtojoghurt, müssen diese die strengeren "ohne Gentechnik"-Kriterien für Lebensmitteln erfüllen.

6. Häufige Fragen

- **Was bedeutet GVO?**

Der Begriff "gentechnisch veränderter Organismus (GVO)" ist in verschiedenen europäischen Gesetzen und im deutschen Gentechnik-Gesetz definiert. "Gentechnisch verändert" ist ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt - so etwa Artikel 2 der europäischen Freisetzung- Richtlinie (2001/18/EG).

- **Müssen Lebens- und Futtermittel aus gentechnisch veränderten Organismen gekennzeichnet werden?**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen alle aus genetisch veränderten Organismen (GVO) hergestellten Lebens- und Futtermittel - unabhängig von der Nachweisbarkeit der genetischen Modifikation - mit dem Hinweis „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem . (z.B. Mais) hergestellt“ gekennzeichnet werden. Lediglich Produkte, die zufällig oder aus technischen Gründen unvermeidbare Spuren von bis zu 0,9 % GVO-Material enthalten, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Lebensmittel mit Spuren von gentechnisch veränderten Organismen, die in der EU nicht zugelassen sind.

- **Bedeutet "Bio" immer "Ohne Gentechnik"?**

Laut EU-Öko-Verordnung dürfen GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden. Die Hersteller von Bioprodukten sind gehalten, alles technisch Mögliche zu tun, um Verunreinigungen mit GVO (zum Beispiel beim Transport) auszuschließen. Auch bei Bioprodukten gilt jedoch wie für alle Lebensmittel in der EU: Verunreinigungen durch zugelassene GVO bis zu einem Anteil von 0,9 Prozent (also 9 Gramm pro kg) sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass es sich um zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Einträge handelt. Bei deutschen Bioprodukten spielt dieser Wert allerdings in der Praxis keine Rolle.

(Quelle: www.bfr.bund.de, Bundesinstitut für Risikobewertung)